



## Merkblatt

### Kindererziehungszuschlag

### Kindererziehungsergänzungszuschlag

**Stand:**  
**07/2016**

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW – i. d. Fassung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14.06.2016 - GV. NRW. S. 310 - (vgl. § 79 Abs. 1 Landesbeamtengesetz, § 2 Abs. 1 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz).

Die Voraussetzungen für die Gewährung von **Kindererziehungszuschlag - KEZ** – und **Kindererziehungsergänzungszuschlag - KEEZ** – sowie das Berechnungsverfahren ergeben sich aus § 59 LBeamtVG NRW. Dieses Merkblatt informiert über die **gesetzlichen Grundlagen**, die **persönlichen und sachlichen Voraussetzungen** sowie über die **Berechnung des KEZ und KEEZ**. Auf folgende Rechtsvorschriften wird im Übrigen Bezug genommen:

Rechtsvorschrift	Abkürzung	Fundstelle
Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW	LBeamtVG NRW	SGV NRW 20323
Erstes Buch Sozialgesetzbuch	SGB I	FN A zum BGBI. 860-6
Sechstes Buch Sozialgesetzbuch	SGB VI	FN A zum BGBI. 860-6
Landesbeamtengesetz	LBG	SGV NW 2030
Erziehungsurlaubsverordnung	ErzUV	SGV NW 20303

## 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zuordnung einer Kindererziehungszeit sowie für die Berechnung des KEZ und KEEZ sind im Wesentlichen Bestimmungen im SGB I und im SGB VI maßgebend. Nachfolgend werden die wichtigsten Begriffe der jeweiligen Rechtsvorschriften und das Verwaltungsverfahren kurz erläutert.

### 1.1 Kindererziehung

bedeutet die Sorge für die geistige, seelische und sittliche Entwicklung eines Kindes. Lebt das Kind im Haushalt der Mutter und/oder des Vaters, ist in der Regel von Erziehung auszugehen. Als Nachweis der Erziehung reicht normalerweise die wahrheitsgemäße Erklärung für die Anerkennung von **Erziehungszeiten** (→ 1.2) aus.

### 1.2 Die Erziehungszeit im Sinne des

- **KEZ** beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Monats der Geburt. Für ein **nach dem 31.12.1991** geborenes Kind endet die berücksichtigungsfähige Erziehungszeit nach längstens **36 Monaten**. Wird während dieses Zeitraumes jedoch ein weiteres Kind geboren, verlängert sich die berücksichtigungsfähige Erziehungszeit für dieses weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung. Für Kinder, die **bis zum 31.12.1991** und außerhalb eines Beamtenverhältnisses geboren sind, beträgt die Erziehungszeit längstens **12 Monate**. Entfallen die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungszeit vor Ablauf des 12. bzw. 36. Lebensmonats (z.B. Ableben des erziehenden Elternteils oder des Kindes), wird die Erziehungszeit bei der/dem **Anspruchsberechtigten** (→ 1.3) bis zum Ablauf des Monats in dem das Ereignis eintritt berücksichtigt.
- **KEEZ** beginnt mit dem Tag der Geburt; frühesten jedoch **nach dem 31.12.1991** und endet mit Vollendung des **10. Lebensjahres** des Kindes. An die Stelle der Erziehungszeit kann die Zeit einer **nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes** bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** treten. Dies setzt jedoch voraus, dass die/der anspruchsberechtigte Beamtin/Beamte auf Grund dieser nichterwerbsmäßigen Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung **pflichtversichert** war (§ 3 SGB VI).

### 1.3 Anspruchsberechtigt

sind nach § 56 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I neben den leiblichen Eltern

- Mutter und Vater eines Adoptivkindes,
- Mutter und Vater eines Stiefkindes,
- Pflegemutter und Pflegevater eines Pflegekindes (nicht: Tagesmütter),  
soweit ihnen die Erziehungszeit **zuzuordnen** ist (→1.4).

1.4 Die **Zuordnung** der Erziehungszeit zu der Beamtin/dem Beamten ist Voraussetzung für die Gewährung von KEZ und KEEZ (§ 56 Abs. 2 SGB VI). Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat (Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs bzw. Elternzeit, weitere Freistellungen). Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern während der maßgeblichen Erziehungszeit durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungszeit zugeordnet werden soll; sie kann auch auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die Erklärung ist mit Wirkung für die Zukunft sowohl gegenüber den zuständigen Personaldienststellen als auch gegenüber ggf. zuständigen gesetzlichen Rentenversicherungen abzugeben. Rückwirkend kann sie längstens auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden. Sie ist unwiderruflich.

## 2 Kindererziehungszuschlag - KEZ

### 2.1 Voraussetzungen für die Gewährung eines KEZ

2.1.1 Die Gewährung eines KEZ setzt voraus, dass ein Kind

- nach dem 31.12.1991 oder
- bis zum 31.12.1991 vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren worden ist  
**und**
- die Erziehungszeit der Beamtin/dem Beamten zugeordnet ist.

2.1.2 Ein KEZ wird **nicht** gewährt für Kinder, **die bis zum 31.12.1991 während eines Beamtenverhältnisses** geboren worden sind; das gilt auch für ein früheres, durch Entlassung beendetes Beamtenverhältnis. Erziehungsbedingte Freistellungen sind in diesen Fällen bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird (§ 85 Abs. 7 in Verbindung mit der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG). Endete das Beamtenverhältnis vor Ablauf von zwölf Monaten nach der Geburt, kann für die restliche nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis liegende Erziehungszeit (12 Monate) ein KEZ gewährt werden.

2.1.3 Ein KEZ wird darüber hinaus **nicht** gewährt,

- wenn die Beamtin/der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente erfüllt ist (Ausnahme: → 5) oder
- wenn eine andere anspruchsberechtigte Person wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente erfüllt ist oder
- wenn den Versorgungsbezügen der **Höchstruhegehaltssatz** 71,75 v. H. und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der **Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe** zu Grunde liegen oder
- für die **nach Eintritt des Versorgungsfalles** liegenden Zeiten.

### 2.2 Berechnung des KEZ

2.2.1 Grundlagen für die Berechnung des KEZ sind

- die zugeordnete **Erziehungszeit** (→ 1.2),
- der gesetzlich festgelegte Festbetrag.

#### Beispiel 1

Geburt des Kindes:	02.07.1992
Zugeordnete Erziehungszeit:	01.08.1992 - 31.07.1995
Für die Berechnung des KEZ maßgebender Zeitraum:	36 Monate
Festbetrag ab 01.07.2016:	2,81 €
Festbetrag ab 01.08.2016:	2,87 €

Berechnung des KEZ ab 01.07.2016: 36 x 2,81 € = 101,16 €

Berechnung des KEZ ab 01.08.2016: 36 x 2,87 € = 103,32 €

- 2.2.2.1 Ruhegehalt und KEZ dürfen zusammen nicht höher sein als das höchstens erreichbare Ruhegehalt; 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe. Übersteigen Ruhegehalt und KEZ diese Höchstgrenze, wird der KEZ um den übersteigenden Betrag gekürzt.

### 3 Kindererziehungsergänzungszuschlag - KEEZ -

#### 3.1 Voraussetzung für die Gewährung eines KEEZ

##### 3.1.1 KEEZ wird für Zeiten gewährt, in denen

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden (**Mehrkindfall**) oder
- die Erziehung eines Kindes oder die nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes mit einer ruhegehaltfähigen Beamtenzeit oder der nichterwerbsmäßigen Pflege einer anderen pflegebedürftigen Person zusammen trifft (**Einkindfall**).
- und
- die Erziehungszeit der Beamtin/dem Beamten zugeordnet ist.

##### 3.1.2 KEEZ wird **nicht** gewährt,

- für Zeiten für die die Beamtin/der Beamte Anspruch auf eine dem KEEZ entsprechende Leistung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat (Ausnahme → 4. ) oder
- für Zeiten für die ein KEZ zusteht oder
- wenn den Versorgungsbezügen der **Höchstruhegehaltssatz** (71,75 v. H.) und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der **Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe** zu Grunde liegen oder
- für die **nach Eintritt des Versorgungsfalles** liegenden Zeiten

#### 3.2 Berechnung des KEEZ

##### 3.2.1 Grundlagen für die Berechnung des KEEZ sind

- die zugeordnete **Erziehungszeit** bzw. **Pflegezeit** (→ 1.2),
- der gesetzlich festgelegte Festbetrag.

##### 3.2.2 Liegen während eines Monats, sowohl die Voraussetzungen für den Mehrkindfall als auch für den Einkindfall vor, ist der KEEZ für den Mehrkindfall zu berücksichtigen.

#### Beispiel 2

01.02.1999 - 15.01.2002	gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern unter 10 Jahre ( <b>Mehrkindfall</b> mit 36 angefangenen Monaten)
Festbetrag für Mehrkindfall ab 01.07.2016	0,85 €
Festbetrag für Mehrkindfall ab 01.08.2016	0,87 €
Berechnung für Mehrkindfall ab 01.07.2016	36 x 0,85 € = 30,60 €
Berechnung für Mehrkindfall ab 01.08.2016	36 x 0,87 € = 31,32 €
16.01.2002 - 29.04.2003	Erziehung eines Kindes trifft mit Beamtenzeit zusammen ( <b>Einkindfall</b> mit 15 angefangenen Monaten wobei der Januar 2002 bereits als Mehrkindfall berücksichtigt wurde)
Festbetrag für Einkindfall ab 01.07.2016	0,63 €
Festbetrag für Einkindfall ab 01.08.2016	0,64 €
Berechnung für Einkindfall ab 01.07.2016	15 x 0,63 € = 9,45 €
Berechnung für Einkindfall ab 01.08.2016	15 x 0,64 € = 9,60 €
KEEZ insgesamt ab 01.07.2016	30,60 € + 9,45 € = 40,05 €
KEEZ insgesamt ab 01.08.2016	31,32 € + 9,60 € = 40,92 €

**3.2.3** Ruhegehalt und KEEZ dürfen zusammen nicht höher sein als das höchstens erreichbare Ruhegehalt; (71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe). Übersteigen Ruhegehalt und KEEZ diese Höchstgrenze, wird der KEEZ um den übersteigenden Betrag gekürzt.

**3.2.4 Erhöhung des Ruhehaltes durch KEZ und KEEZ**

Erhöhen KEZ und KEEZ das Ruhegehalt und wird das höchstens erreichbare Ruhegehalt (71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe) insgesamt überschritten, sind KEZ und KEEZ um den übersteigenden Betrag anteilmäßig zu kürzen.

**4 Vorübergehende Gewährung von KEZ und KEEZ**

Hat die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte Anspruch auf Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die dem KEZ oder dem KEEZ entsprechen und sind die rentenrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente **noch nicht** erfüllt, können KEZ und KEEZ unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag vorübergehend gewährt werden. Die maßgeblichen Voraussetzungen sowie die Dauer der vorübergehenden Gewährung sind aus dem beiliegenden Gesetzestext des § 62 LBeamtVG ersichtlich.

**5 Allgemeines zur Zahlung von KEZ und KEEZ**

KEZ und KEEZ

- sind steuerfrei, wenn mindestens ein Kind vor dem 01.01.2015 geboren ist.
- werden bei jeder linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge entsprechend erhöht.

**6 Hinterbliebenenversorgung**

KEZ und KEEZ sind Teile des Ruhehaltes und gehören daher zur Bemessungsgrundlage des Witwen- und Waisengeldes. Die sich aus diesem erhöhten Ruhegehalt ergebenden Hinterbliebenenbezüge sind nach Abzug des Versorgungsfreibetrages (und ggf. weiterer Freibeträge) in vollem Umfang zu versteuern.

**WICHTIGER HINWEIS**

**Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall etwa erheblichen Besonderheiten erfassen; Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht geltend gemacht werden. Es ist vielmehr ratsam, auch den Gesetzestext und sonstige geltende Bestimmungen einzusehen.**

## § 59

### Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, wird neben dem Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit ein Kindererziehungszuschlag gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet, spätestens nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

(5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, wird ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
  - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 61 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. der Beamtin oder dem Beamten die Zeiten nach Absatz 3 zuzuordnen sind.

(6) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

(7) Ruhegehalt, Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag dürfen zusammen nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergeben würde, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

(8) Bei der Anwendung des § 16 Absatz 2 sowie der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleiben der Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag außer Betracht.

(9) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 4, 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 Absatz 2 bis 6 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

## § 62

### Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder getreten sind, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 59 und 61, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder  
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. ihnen entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
5. keine Einkünfte im Sinne des § 66 Absatz 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 525 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze gemäß § 31 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht. Sie endet vorher, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 525 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.